

GEMEINDE HÜRTGENWALD

5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

URNENWALD „RUHEHAIN HÜRTGENWALD“ – ORTSTEIL VOSSENACK

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT (ENTWURF)

Änderungen und Ergänzungen nach der Offenlage (kursiv)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck der Planung	1
1.1.	Planungsanlass	1
1.2.	Nutzungskonzept	1
1.3.	Planungsziel	4
1.4.	Geltungsbereich	5
2.	Planungsvorgaben	5
2.1.	Regionalplan	5
2.2.	Landschaftsplanung	6
2.3.	Erschließung	6
3.	Umweltbericht	6
3.1.	Einleitung	6
3.1.1	Inhalt und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans	7
3.1.2	Geplante Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens	8
3.1.3	Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen	8
3.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
3.2.1.	Bestandsaufnahme	10
3.2.1.1	Biotoptypen und Schutzgebiete	10
3.2.1.2	Tierwelt	12
3.2.1.3	Naturschutzfachliche Bewertung	12
3.2.1.4	Wasser	13
3.2.1.5	Boden	13
3.2.1.6	Klima	13
3.2.1.7	Luft/Lärm	13
3.2.2	Eingriff – Checkliste der geprüften Umweltschutzgüter	13
3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	17
3.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
3.2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
3.3.	Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
3.4.	Umweltüberwachung – Monitoring	18
4.	Hinweise	19

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1. Planungsanlass

Die Gemeinde Hürtgenwald plant als eine weitere Bestattungsmöglichkeit die Aschebeisetzung im Wurzelbereich von Bäumen zu ermöglichen. Hierfür soll eine Waldfläche zwischen den Ortsteilen Vossenack und Simonskall gelegen, als so genannter *Urnenwald* eingerichtet werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Urnenwaldes zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich, da die bestehende FNP- Darstellung „Wald“ punktuell eine neue Zweckbestimmung als Urnenwald erfährt. Die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof wie bei herkömmlichen Friedhofsanlagen üblich ist nicht erforderlich, da für die beabsichtigte Urnenbeisetzung andere Rahmenbedingungen gelten (keine Veränderung der Boden-/ Grundwasserverhältnisse/ technische Erschließung etc.).

1.2. Nutzungskonzept

Die Flächen des zukünftigen Urnenwaldes liegen am Rande eines großen Waldgebietes zwischen den beiden Erholungsorten Vossenack und Simonskall und haben eine Ausdehnung von ca. 7 ha. Die Urnen aus verrottbarem Material werden in einem grabungsfähigen Boden in einer Tiefe von mindestens 50 cm im Wurzelbereich der Bäume beigesetzt. Kleine Hinweisschilder an den Bäumen sind denkbar.

Der Urnenwald soll weitgehend naturbelassen verbleiben, so dass auf eine Einzäunung verzichtet werden kann.

Ziel- und Maßnahmenbeschreibung:

Die unmittelbare Zufahrt zum „Urnenwald“ erfolgt über einen Hauptforstweg. Dieser Hauptforstweg ist auf einer Breite von ca. 4,00 m als wassergebundener Zufahrtsweg ausgebaut. Dieser bedarf nur einer Unterhaltung oder allenfalls teilweisen Erneuerung. Der Weg wird lediglich von PKW bis zum Parkplatz befahren. Ein Hinweisschild auf den „Urnenwald“ mit Entfernungsangabe wird nach Rücksprache mit dem Straßenverkehrsamt, Kreis Düren, an der K 36 aufgestellt. Hierzu ist es erforderlich, auf den bestehenden Forstweg eine 0,10 – 0,15 m starke Schicht Kalksteinüberlauf (Körnung 0 – 32) aufzubringen und dadurch die Zufahrt zu befestigen. Der Weg erhält ein „Dachprofil“, so dass anfallendes Niederschlagswasser rechts und links des Weges über die Schulter abgeschlagen werden kann.

Im Verlauf des Zufahrtsweges ist nach wenigen Metern (ca. 20 m bis 40 m) von der K 36 aus gesehen auf der Fläche des derzeit als Holgerplatz genutzten Areals die Anlegung eines Parkplatzes vorgesehen. Der Parkplatz soll ca.10 Stellplätze umfassen. Am Ende des Parkplatzes wird eine Schranke aufgestellt, die das weitere Befahren des Forstweges verhindert. Die Schranke steht zur Zeit an der Einmündung zur Kreisstraße und wird lediglich versetzt. Im Bereich des Parkplatzes ist die Aufstellung eines Abfallbehälters vorgesehen.

Vom Parkplatzbereich ist der Zugang zum „Urnenwald“ möglich. Hier soll der Eingang durch eine kleine Zaunanlage, welche als „Tor“ gedacht ist, angedeutet werden. Ein Schild mit der Aufschrift „Urnenwald“ wird aufgestellt.

Das eigentliche Areal des „Urnenwaldes“ wird als Waldfläche belassen. Es werden keine Aufbauten errichtet. Lediglich im Rahmen der Gewährung der Verkehrssicherheit werden aus forstwirtschaftlicher Sicht Maßnahmen durchgeführt (Entfernung Totholz).

Projektskizze Urnenwald „Ruhehain Hürtgenwald“

Der Urnenwald dient einer gezielt naturnahen Bestattung, die sich bewusst von jeder Form einer persönlichen Gedenkstätte oder gar erkennbaren Grabstätte des Verstorbenen bzw. Beigesetzten abhebt. Sie soll gezielt einen vollkommen alternativen Bestattungsbereich zu den üblich bekannten Friedhöfen mit ihren angelegten Wegen, erbauten Infrastruktureinrichtungen, angelegten Grabstätten und Gedenksteinen sowie

-tafeln mit deutlich erkennbaren Namensaufschriften darstellen und anbieten.

Die Bestattungen erfolgen ausschließlich als Aschebeisetzungen in Urnen, die sich innerhalb weniger Monate biologisch und rückstandsfrei abbauen.

Im unverändert herkömmlich forstlich genutzten Wald wird lediglich für die Dauer der Widmung als Urnenwald auf eine forstwirtschaftliche Holzernte verzichtet. Gerade durch das Bestattungskonzept Urnenwald kann sich dieser Wald nun für mindestens 100 Jahre ungestört weiterentwickeln. Bei notwendigen Maßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr/der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Beseitigung von Totholz/Ästen/Gehölzen/Bäumen wird eine fledermauskundliche Begleitung erfolgen. In der Vogelbrutzeit wird auch der Besatz auf Vögel überprüft. Die Maßnahmen werden der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich angezeigt.

Es ist Angehörigen oder anderen Dritten nicht erlaubt, Trauer- und/oder Gedenkzeichen - gleich welcher Art - anzubringen oder gar zu unterhalten. Das Betretungsrecht des Waldes wird nur im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes - hier insbesondere unter Hinweis auf § 2 LFG NW - gestattet. Auch wird gesondert darauf hingewiesen, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt.

Der Urnenwald ist mehr von regionaler Bedeutung und deshalb auch in der Gesamtfläche als eher klein zu bezeichnen. Deshalb wird mit einer geringen Frequentierung zu rechnen sein. Anfänglich werden 1 bis 2 Beisetzungen in der Woche realistisch sein. Die Trauergesellschaften sind erfahrungsgemäß bei solchen Bestattungsformen klein. So soll deren Teilnehmerzahl ggf. auf ca. 12 Personen begrenzt werden.

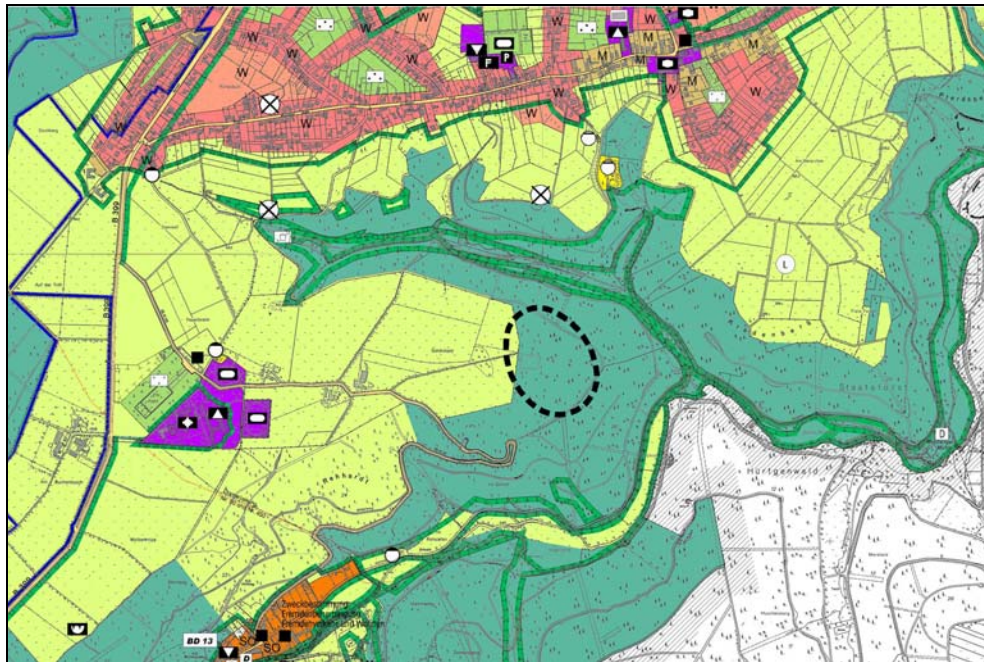
Besucher in der Waldfläche, die gezielt ein Grab oder eine Ruhestätte aufsuchen sind kaum zu erwarten, da diese in der Örtlichkeit nicht ohne weiteres erkennbar, feststellbar oder gar lokalisierbar sind.

Im ersten Schritt werden im Wurzelbereich rund um die vorhandenen Bäume zwischen 6 und 12 Urnen beigesetzt werden können. Dies sind ca. 1800 bis 2100 Urnenplätze.

Einen „Urnenwald-Betrieb“ mit Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten, Besuchs- oder Öffnungszeiten gibt es nicht. Es handelt sich um Wald im Sinne des Landesforst- und Bundeswaldgesetzes. Ein „Eingriff“ in die Natur erfolgt nur durch das einmalige, von Hand ausgeführte und ca. 80 cm tiefe Ausheben des jeweiligen Urnengrabes. Dieser soll so angelegt werden, dass bereits unmittelbar nach der Urnenbeisetzung keinerlei Veränderungen mehr feststellbar sind.

Eines der wesentlichen Ziele der Bestattungsform „Urnenwald“ ist es, möglichst jeden Eingriff in Flora oder Fauna zu vermeiden und als letzte Ruhestätte keine bestimmbare Stelle, sondern ein natur belassenes Waldgebiet insgesamt auszuweisen, das für den Besucher nicht einmal konkret umgrenzt wahrgenommen oder erkannt werden kann.

Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs (ohne Maßstab)



Zulässigkeit des Urnenwaldes

Der Urnenwald ist kein Friedhof im Sinne des *Gesetz über Friedhof- und Bestattungswesen* (Bestattungsgesetz - BestG NW, 2003). Im Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW (23.12.2004) wurde klargestellt, dass (Zitat)

„bei Friedhöfen, auf denen ausschließlich Totenasche beigesetzt wird, die Durchführung eines Verfahrens nach Nr. 1.3 Satz 1 der Hygiene- Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen vom 21.08. 1979 nicht erforderlich ist.“

Gemäß 1.3 der Richtlinie sind der gutachterlichen Äußerung des Gesundheitsamtes eine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde und das Ergebnis einer geologisch – bodenkundlichen Untersuchung durch das geologische Landesamt NRW zugrunde zu legen. Dies entfällt nun für Urnenwälder, in denen ausschließlich Totenasche beigesetzt wird.

Gleichwohl besteht eine Genehmigungspflicht für den „Urnenwald“ gemäß BestG NW. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind der Kreisverwaltung Düren vorzulegen:

- Lageplan
- Grundbuchauszug und
- Beschluss des Gemeinderates über die Errichtung und ggf. den Betrieb des Friedhofes.

Die Anlage des Urnenwaldes ist als bauliche Anlage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB genehmigungsbedürftig. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die in § 35 (3) BauGB genannte Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nicht vor: Das Vorhaben Urnenwald:

- widerspricht (nach der Durchführung der 5. Änderung) nicht den Darstellungen des FNP
- widerspricht nicht den Darstellungen des (im Entwurf vorliegenden) Landschaftsplans
- ruft keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor (keine Boden- und Grundwasserveränderungen)
- erfordert keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung
- beeinträchtigt nicht die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert

Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 und im Umweltbericht (Kap. 3) verwiesen.

Boden- und Gewässerschutz

Im Urnenwald ist ausschließlich die Verbringung von Urnen aus verrottbarem Material (keine Schadstoffe) zulässig. Alternativ kann die Asche mit einer speziellen Vorrichtung direkt ins Erdreich eingebracht werden. Daher sind durch die Nutzung des Urnenwaldes Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Bodenbeschaffenheit nicht zu erwarten.

Jagdausübung im Urnenwald

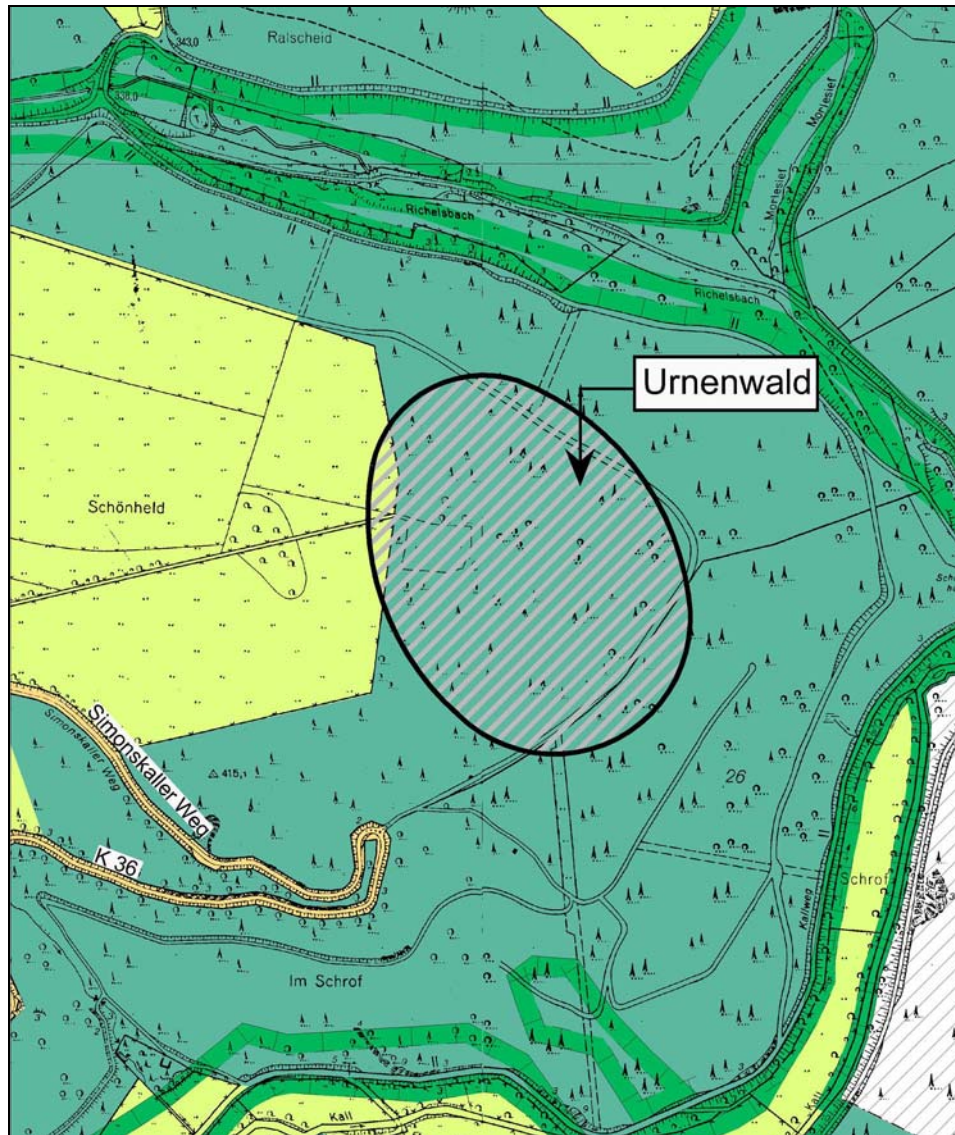
Der Urnenwald ist kein Friedhof im Sinne des *Gesetz über Friedhof- und Bestattungswesen* (Bestattungsgesetz - BestG NW, 2003). Die Flächen des zukünftigen Urnenwaldes sind im Besitz der Gemeinde Hürtgenwald. Da der Urnenwald weitgehend Natur belassen bleiben soll, ist eine Einzäunung, wie bei herkömmlichen Friedhofanlagen üblich, nicht geplant. Eine Jagdausübung wäre daher grundsätzlich zulässig. Es ist beabsichtigt, eine Regelung auf freiwilliger Basis mit den Pächtern der angrenzenden Bereiche zu treffen, wonach im Bereich des Urnenwaldes nur eine beschränkte Jagdausübung erfolgt, so dass der Urnenwald als „befriedeter Bezirk“ im Sinne des Landesjagdgesetzes gelten kann.

1.3. Planungsziel

Ziel der 5. FNP- Änderung ist es, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des „Urnenwaldes“ zu schaffen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des geplanten Urnenwaldes *Waldfläche* dar. Diese Flächendarstellung bleibt im FNP erhalten. Diese Walddarstellung überlagernd wird eine *Zweckbestimmung Urnenwald* ergänzt. Auf wenn die Waldfunktion grundsätzlich erhalten bleibt erfährt diese durch die geplanten Bestattungen eine geänderte Charakteristik (siehe auch Jagdausübung). Eine formelle Waldumwandlung im Sinne des Forstrechts ist nicht erforderlich.

Abb. 2: 5. FNP- Änderung (ohne Maßstab)



1.4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. FNP- Änderung umfasst eine Fläche von ca. 7 ha. Auf eine geometrisch eindeutige Festlegung einer Plangebietsgrenze für den Änderungsbereich wurde zugunsten einer punktuellen Darstellung verzichtet.

2. Planungsvorgaben

2.1. Regionalplan

Der rechtswirksame Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt – Region Aachen, 2003) stellt den Bereich der 5. FNP- Änderung als „Waldbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Die 5. FNP-Änderung kann daher aus dem Regionalplan entwickelt werden.

2.2. Landschaftsplanung

Entsprechend dem Vorentwurf des Landschaftsplans liegt das Untersuchungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wälder der Kalltalhänge“. Das LSG erstreckt sich zwischen den Ortslagen Zerkall und Simonskall bis in den Bereich Raffelsbrand sowie entlang der Talhänge bis nach Kleinhau, Brandenburg und Bergstein. In dem großflächigen, zusammenhängenden Waldbereich dominieren Nadelholzbestände. Vereinzelt stocken naturnahe Laubwälder oder ehemalige Niederwälder. Auch die Talhänge des weit verzweigten Gewässersystems des Kallbachs mit seinen Nebenbächen gehören zum LSG.

Darüber hinaus liegt in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Kalltal und Nebentäler“. Die drei schutzwürdigen Biotope „Traubeneichenwaldrest an Hängen des Kalltals“, „Traubeneichenhangwald südlich Vossenack“ und „Kalltal mit Nebentälern zwischen Talsperre und Mündung in die Rur“ liegen in unmittelbarer Nähe und z. T. auch im Plangebiet selbst.

2.3. Erschließung

Der Urnenwald ist über die Kreisstraße K 36 (Vossenack – Simonskall) erreichbar. Von der K 36 zweigt ein heute abgeschotteter Forstweg in nördlicher Richtung ab; eine weitere Teilbefestigung des Weges wird zu prüfen sein. Die nächste Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel befindet sich in ca. 1 Km Entfernung am Franziskanerkloster.

Ausreichende Stellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Urnenwaldes herzustellen.

Regelungen zur Erschließung innerhalb der 5. FNP- Änderung sind nicht erforderlich.

3. Umweltbericht

3.1. Einleitung

Gemäß der Neufassung des BauGB vom 24.06.2004 ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht.

Der Umweltbericht umfasst:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans bzw. der Planänderung einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens
- Darstellung der in Gesetzen und Plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

2. eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der UP ermittelt wurden, mit Angaben der:

- Bestandsaufnahme der Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind

3. folgende zusätzliche Angaben:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die zu prüfenden Umweltbelange werden (soweit zutreffend) in einer Checkliste gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB abgearbeitet und zusammenfassend dargestellt:

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

a) Auswirkungen auf:

- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
- Landschaft und biologische Vielfalt

b) Erhalt und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten soweit vorhanden

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

Vorgaben des § 1a BauGB

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungssperrklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

3.1.1 Inhalt und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans

Inhalt und Ziel der 5. Änderung des FNP wurden bereits ausführlich in dem Kapitel 1.1 Planungsanlass dargestellt.

3.1.2 Geplante Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Genaue Angaben zu den geplanten Festsetzungen sind dem Kapitel 1.2 Nutzungskonzept zu entnehmen. Eine detaillierte Konfliktanalyse enthält zudem das Ökologische Gutachten zur Errichtung eines Urnenwaldes in der Gemeinde Hürtgenwald (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, 2009).

3.1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bauleitplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse TA Lärm DIN 18005	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsgesetz NW)	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§ 1) „Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage (Fortsetzung)
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (Fortsetzung)	Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“ (§ 19 (3) BNatSchG)
Boden	Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendig Maß zu begrenzen.“ (§ 1a (2) BauGB) Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern o. wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gg. nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen a.d. Boden sollen Beeinträchtigungen seiner nat. Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasser	Baugesetzbuch Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“ (§ 1a WHG) „Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“ (§ 2 LWG)

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage (Fortsetzung)
Luft	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsgesetz NW)	§ 1 (s.o.)

3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1. Bestandsaufnahme

Im Folgenden wird eine Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes gegeben. Diese erfolgt auf der Grundlage ausgewerteter Daten sowie eigener Erhebungen im Zeitraum von November 2008 bis September 2009.

3.2.1.1 Biotoptypen und Schutzgebiete

Das Projektgebiet liegt südlich von Vossenack und nördlich von Simonskall in der Nähe des Simonskaller Weges (K 36). Es umfasst eine Fläche von rund 7 ha und liegt am Rande eines großen Waldgebietes. Während im Westen großflächige intensiv genutzte Fettweiden angrenzen, liegen im Norden, Osten und Westen Forstwirtschaftsflächen. Diese sind zumeist als Fichtenforste angelegt.

Das Projektgebiet ist von der B 399 über die K 36 zu erreichen. Von der K 36 führt ein geschotterter Hauptforstweg direkt zum Gebiet. Nach rund 50 m entlang des Weges befindet sich ein etwa 140 m langer Holzlagerplatz. Durch die intensive Nutzung kann sich auf dem Lagerplatz und dem Forstweg selbst nur eine spärliche Ruderalvegetation entwickeln. Im weiteren Verlauf bildet der Weg (mit einer kleinen Ausnahme) die nördliche und östliche Grenze des Projektgebietes.

Das Projektgebiet selbst ist ebenfalls durch die forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Auf dem überwiegenden Teil des Gebietes wurden entsprechend Fichte (*Picea abies*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) angepflanzt. Auf etwa 3 ha der Fläche stocken jedoch auch standorttypische Laubbäume, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*). In der folgenden Abbildung ist die Abgrenzung des Projektgebietes mit seinen einzelnen Teilflächen dargestellt.

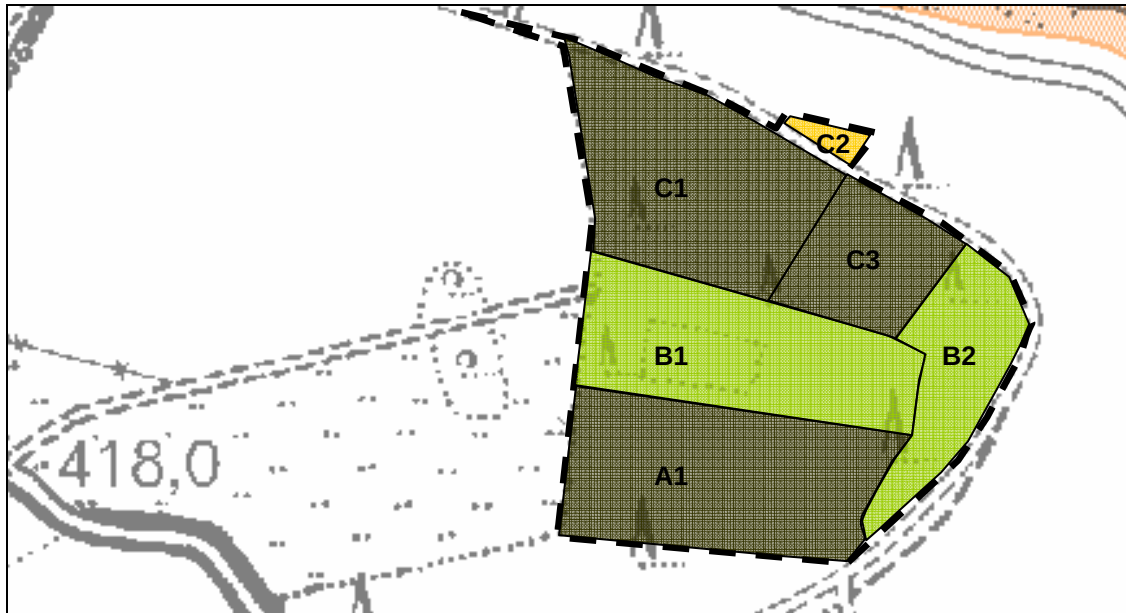


Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Projektgebietes (schwarze Linie) mit einzelnen Teilflächen.

Die im Süden des Projektgebietes liegende rund 2 ha große Forstfläche (A1) ist dicht mit Fichten bewachsen. Entsprechend der intensiven Nutzung können sich hier weder eine Kraut- noch eine Strauchschicht entwickeln. Lediglich in den Randbereichen wachsen typische Arten wie Brombeere (*Rubus fruticosus*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*) und Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*).

Der nördlich gelegene Fichtenbestand (C3) ist etwas kleiner, aber auch älter. Entsprechend stehen die Nadelbäume nicht mehr so dicht und es kann deutlich mehr Licht auf den Boden fallen. Als Folge konnte sich hier ein Unterwuchs mit den zuvor genannten Arten entwickeln. Westlich schließt sich zunächst ein nur wenige Meter breiter Gehölzstreifen an. Neben der vorherrschenden Hängebirke (*Betula pendula*), stockt hier auch Roter Holunder (*Sambucus racemosa*). Im Unterwuchs haben sich Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Gewöhnlicher Wurmfarfarn (*Dryopteris filix-mas*) durchgesetzt. Auf der im Nordwesten liegenden Fläche (C1) wurde vor allem Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), aber auch Fichte (*Picea abies*) angepflanzt. Die dicht stehenden Nadelbäume sind noch sehr jung. Eine Kraut- oder Strauchschicht hat sich hier bisher nicht entwickeln können.

An den Douglasien-Fichtenbestand grenzt im Westen zunächst ein schmaler Streifen mit angepflanzter Rotbuche (*Fagus sylvatica*) an, die in einen älteren Fichtenbestand übergeht. Diese alten Fichten grenzen das Projektgebiet im Westen zur Fettweide ab.

Ein sehr kleines Teilstück des Projektgebiets liegt nördlich des Forstweges. Nach der Entnahme der Bäume hat sich auf dieser Fläche eine Ruderalflur entwickelt. Sie wird von Brombeere (*Rubus fruticosus*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert. Dazu haben sich Klebkraut (*Galium aparine*) und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) gesellt. Unmittelbar am Weg wächst zudem Huflattich (*Tussilago farfara*).

Inmitten der verschiedenen Nadelholzforste liegt eine rund 3 ha große Fläche mit Laubbäumen. Während die Nadelholzbestände als Reserveflächen für den Urnenwald dienen, sollen die ersten Bestattungen auf dieser Laubholzfläche stattfinden. Im westlich gelegenen Abschnitt (B1) stocken z. T. bereits sehr alte Rotbuchen (*Fagus sylvatica*). Diese Art ist bestandsbildend, es sind nur selten andere Bäume oder Sträucher eingestreut.

Auf einer am westlichen Rand gelegenen, gehölzfreien Fläche, wurde ein Wildacker angelegt. Dieser dient offenbar, da er sich in unmittelbarer Nähe zu anderen Futtereinrichtungen und einem Hochsitz befindet, der Anlockung von jagdbarem Wild.

Im östlich gelegenen Abschnitt (B2) des Laubwaldbestandes stocken neben der Rotbuche zusätzlich noch Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie vereinzelte junge Hängebirken (*Betula pendula*) und Fichten (*Picea abies*). Auch dieser Laubbaumbestand ist z. T. schon älter. Die Bäume, insbesondere Rotbuche und Trauben-Eiche, weisen zahlreiche Höhlen auf. Der artenarme Unterwuchs setzt sich aus Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) zusammen.

Im Projektgebiet und in seiner Nähe liegen drei schutzwürdige Biotope, ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet. Auf diese geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche wurde bereits in Kapitel 2.2 Landschaftsplanung eingegangen. Weitere Informationen sind im Ökologischen Gutachten zur Errichtung des Urnenwaldes enthalten.

3.2.1.2 Tierwelt

Das Projektgebiet – v.a. der alte Buchen- und Eichenbuchenwald - hat ein hohes Potential für die Tierwelt, insbesondere für Fledermäuse. Demzufolge wurde ein Untersuchungsprogramm erarbeitet, mit dessen Hilfe eine mögliche Betroffenheit der Tierwelt konkretisiert werden konnte. Im Rahmen des erstellten Artenschutzrechtlichen Gutachtens (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung 2009) wurden dann Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der schädlichen Auswirkungen erarbeitet. Insgesamt wurden 8 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr. Für 6 der acht Arten ist von einer Quartiernutzung im Wald auszugehen. Eine Störung der Arten durch den Betrieb des Urnenwaldes ist nicht erkennbar. Da der Betrieb jedoch mit Verkehrssicherungsmaßnahmen in Form von Beseitigung von Ästen oder ganzen Gehölzen einher gehen kann, sind sowohl Schutzmaßnahmen notwendig, als auch eine Kompensation des verringerten Quartierangebotes (vgl. Kap. 3.2.4). Ein verringertes Höhlenangebot kann auch aus einer nicht auszuschließenden Verringerung der Raumnutzung durch den Schwarzspecht resultieren. Die potenziellen Störungen des Schwarzspechtes sind aber aufgrund des großen Aktionsraumes der Art und den zur Verfügung stehenden Ausweichflächen nicht als Verbotstatbestand zu werten.

Neben den 8 nachgewiesenen Fledermausarten wurden die planungsrelevanten Vogelarten Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Schwarzspecht und Waldkauz im Plangebiet festgestellt. Des Weiteren wurden auch häufige Kleinvogelarten wie Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Kleiber und Gartenbaumläufer, aber auch interessantere Arten wie Hohltaube und Waldschnepfe beobachtet. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der genannten Vogelarten durch den Betrieb des Urnenwaldes ist nicht zu erwarten.

3.2.1.3 Naturschutzfachliche Bewertung

Das Plangebiet wird forstwirtschaftlich genutzt. Entsprechend stocken hier auf Teilen der Fläche verschiedene standortfremde Nadelgehölze. Diese Flächen besitzen – isoliert betrachtet – nur eine mäßige naturschutzfachliche Wertigkeit. Von höchster Wertigkeit ist hingegen der vorrangig für den Urnenwald zu nutzende naturnahe Laubwaldbestand, der bereits einen großen Anteil an Alt- und Totholzern aufweist. Die hohe Strukturvielfalt in diesem Bereich des Plangebietes spiegelt sich auch in der Tierwelt wieder.

3.2.1.4 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Böden sind grundwasserfrei. In der für die Bestattung vorgesehenen Tiefe von 80 cm ist demnach nicht mit Grundwassereinfluss zu rechnen.

3.2.1.5 Boden

Die Bodenkarten von NRW, Blatt 5304 Zülpich (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1984) zeigt für das Plangebiet Braunerde, meist erodiert, z.T podsolig oder pseudovergleyt, stellenweise Ranker oder Rohboden mit geringer bis mittlerer Bonität. Der Boden ist meist flach- bis mittelgründig mit steinigen bis schwach steinigen schluffigen Lehm Böden.

Gemäß der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem BK 50 (GEOLOGISCHER DIENST 2005) befinden sich im Plangebiet zum überwiegenden Teil sehr schutzwürdige Böden, insbesondere trocken, flachgründige Felsböden. In Teilbereichen werden diese Böden als besonders schutzwürdig bezeichnet, insbesondere im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotenzial. Im Osten, nahe des Weges, sind die Böden deutlich tiefgründiger und werden im Hinblick auf ihre hohe Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig bezeichnet.

Eine Detailbodenkartierung bzw. Untersuchung zu den erforderlichen Grabungstiefen erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung.

3.2.1.6 Klima

Im Plangebiet herrscht derzeit ein Waldklima. Durch die geplante Nutzung als Urnenwald wird es nicht zu einer Veränderung des Klimas kommen. Es werden zwar kleinere Flächen für die Zufahrt bzw. den Parkplatz teilversiegelt, allerdings wirkt sich diese Maßnahme nicht auf das Klima aus, da es aufgrund der geringen Größe der Flächen allenfalls zu lokalklimatischen Effekten kommen kann.

3.2.1.7 Luft/Lärm

Aufgrund der geplanten Nutzung als Urnenwald geht vom Plangebiet keine Luftbelastung aus.

Auch hinsichtlich des Faktors Lärm ist nicht mit einer Belästigung der Anwohner an der K 36 bzw. des Waldgebietes selbst zu rechnen, da die K 36 bereits jetzt von zahlreichen Besuchern und Touristen genutzt wird und der Urnenwald aufgrund seiner geringen Größe voraussichtlich nicht übermäßig häufig aufgesucht werden wird. Lärmbelästigungen durch die Besucher im Wald selbst sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.2.2 Eingriff – Checkliste der geprüften Umweltschutzgüter

Nach der Kurzbeschreibung des Eingriffs im Kapitel 1.2 wird im folgenden eine tabellarische Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen inklusive einer Erstbewertung der Schutzgüter gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgenommen.

Nr.	Schutzgut	Ermittlung/Beschreibung der umwelt-relevanten Auswirkungen	Vertiefungs-erfordernis	Erst-bewer-tung
1	Tiere	Aufgrund des großen Habitatpotentials für die Tierwelt wurden im Vorfeld bereits detaillierte Untersuchungen der Fledermaus- und Vogelvorkommen durchgeführt. Um die im Plangebiet nachgewiesenen 8 planungsrelevanten Fledermausarten zu schützen, wurde im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Gutachtens ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Eine Störung der Fledermäuse durch den Betrieb als Urnenwald ist nicht erkennbar. Der negativen Beeinträchtigung durch die Beseitigung von Altbäumen und dem damit verbundenen Verlust von Quartieren kann durch die vorgeschlagenen Maßnahmen entgegengewirkt werden. Hinsichtlich der vorkommenden Spechtarten könnte es durch den Betrieb als Urnenwald potentiell zu Störungen kommen. Artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände liegen jedoch nicht vor.	Vertiefung im Rahmen des Monito-rings	U bei Um-setzung der fest-gesetzten Arten-schutzmaß-nahmen.
2	Pflanzen	Durch die Teilversiegelung der Zufahrt und des Parkplatzes gehen Biotope ver-loren, die nur eine geringe naturschutz-fachliche Bedeutung besitzen. Die dafür vorgesehenen Flächen werden auch derzeit regelmäßig befahren bzw. dienen als Holzlagerplatz und werden entspre-chend stark beeinträchtigt. Für die Einrichtung des Urnenwaldes selbst werden zunächst keine Pflanzen beseitigt. Im Zuge von Verkehrssiche-rungsmaßnahmen ist jedoch damit zu rechnen, dass einzelne Äste oder ggf. ganze Bäume entnommen werden müs-sen. Vom Grundsatz soll jedoch der Ur-nenwald unter vollständigem Erhalt der Waldfunktion eingerichtet und betrieben werden. Ausfälle werden ausgeglichen. Mittel- bis langfristig ist ein Umbau der umliegenden Nadelholzforste in Laub-wälder vorgesehen, was positiv ist.	Notwendige Gehölzent-nahmen werden im Rahmen der ökologi-schen Pro-jektbeglei-tung (Moni-toring) bi-lanziert und ausgegli-chen.	U
3	Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine grundwasserbeeinflussten Böden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Was-ser ist auszuschließen.	Keine Ver-tiefung er-forderlich.	0
4	Boden, Boden-schutz, Altlasten und Bodenbelas-tungen	Im Plangebiet befinden sich meist flach-bis mittelgründige Böden mit hoher Schutzwürdigkeit. Diese werden nur minimal durch die Urnenbestattung be-ansprucht.	Eine Unter-suchung der erforderli-chen Gra-bungstiefen erfolgt auf der Ebene der Bauge-nehmigung.	U

+ positive Auswirkungen; 0 keine Auswirkungen; U unerhebliche Beeinträchtigung; - erhebliche Beeinträchtigung; -- schwerwiegende Beeinträchtigung; k.B. keine Bewertung

Nr.	Schutzgut	Ermittlung/Beschreibung der umwelt-relevanten Auswirkungen	Vertiefungs-erfordernis	Erst-bewer-tung
4	Fortsetzung: Boden	Im Rahmen einer Luftbildauswertung wurde eine Altablagerung festgestellt (Hü 2849). Nähere Hinweise liegen nicht vor. Sollten bei eventuellen Bodeneingriffen im Bereich der Ablagerung Auffälligkeiten festgestellt werden, ist dieses unter Begleitung durch einen Altlastengutachter zu separieren und im Hinblick auf seine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung zu untersuchen. Die Kreisverwaltung Düren, <i>Bodenschutzbehörde</i> , ist zu beteiligen.	Ggf. Altlastenuntersuchung	Nach derzeitigem Stand U
5	Klima	Durch die kleinflächige Teilversiegelung für die Zufahrt und den Parkplatz sind „lediglich“ lokalklimatische Effekte zu erwarten. Dadurch entstehen keine nachhaltigen Veränderungen des derzeit herrschenden Waldklimas.	Keine Vertiefung erforderlich	0
6	Luft/Lärm	Mit der Einrichtung und dem Betrieb des Urnenwaldes sind keine Beeinträchtigungen der Faktoren Luft und Lärm verbunden. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf der K 36 wird sich aufgrund der geringen Größe des Urnenwaldes auf wenige Fahrzeuge beschränken.	Keine Vertiefung erforderlich	U
7	Wirkungsgefüge zwischen den Faktoren (1-6)	Unter Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Maßnahmen und unter vollständigem Erhalt der Waldfunktion sind keine kumulativen Effekte zwischen den Faktoren erkennbar.	Keine Vertiefung erforderlich	U
8	Landschaft und biologische Vielfalt	Der Standort für den Urnenwald liegt inmitten von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer großen landschaftlichen und biologischen Vielfalt. Die Planungen wirken sich nicht auf das Landschaftsbild aus. Eine möglicherweise notwendige Entnahme von Bäumen würde zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt führen, sofern übermäßig viele Bäume beseitigt würden. Die Planungen sehen jedoch vor, den Wald in seiner jetzigen Form zu erhalten, so dass eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ebenfalls nicht zu erwarten ist.	Keine Vertiefung erforderlich	0
9	Umweltbezogene Wirkung auf Menschen/Bevölkerung	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für und auf den Menschen sind nicht erkennbar.	Keine Vertiefung erforderlich	0

+ positive Auswirkungen; 0 keine Auswirkungen; U unerhebliche Beeinträchtigung; - erhebliche Beeinträchtigung; -- schwerwiegende Beeinträchtigung; k.B. keine Bewertung

Nr.	Schutzgut	Ermittlung/Beschreibung der umwelt-relevanten Auswirkungen	Vertiefungs-erfordernis	Erst-bewer-tung
10	Umweltbezogene Wirkung auf Kultur- und Sachgüter	Es liegen derzeit keine Hinweise auf Kultur- und Sachgüter vor.	Keine Vertiefung erforderlich	0
11	Wechselwirkungen zwischen den Faktoren 1-6, 9 und 10	Keine zusätzlichen Wechselwirkungen erkennbar.	Keine Vertiefung erforderlich	0
12	Erhalt und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten und Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung	In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ (DE-5303-302). Eine Beeinträchtigung des Gebietes durch die Planungen wird derzeit nicht gesehen. Eine Prüfung der Verträglichkeit ist nicht erforderlich.	Keine Vertiefung erforderlich	0
13	Landschaftspläne und sonstige Pläne	Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wälder der Kalltalhänge“. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgebietes wird durch die Planungen jedoch nicht erwartet.	Keine Vertiefung erforderlich	0
14	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	In diesem Verfahren nicht von Relevanz.	Keine Vertiefung erforderlich	0
15	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame/effiziente Energienutzung	In diesem Verfahren nicht von Relevanz.	Keine Vertiefung erforderlich	k. B.
16	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europäischen Vorgaben durch Rechtsverordnung.	Keine Relevanz in diesem Planverfahren.	Keine Vertiefung erforderlich.	0
17	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel §1a (2) BauGB	Keine Relevanz in diesem Planverfahren.	Keine Vertiefung erforderlich.	0
18	Eingriffsvermeidung; Vorschläge und Hinweise für Kompensationsmaßnahmen	Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt wird laufend fortgeschrieben und durch Maßnahmen, die im Rahmen des Monitorings festgelegt werden, ausgeglichen. Hinsichtlich des Fledermausschutzes wurde ein Schutzkonzept vorgelegt. Hierzu erfolgt eine dauerhafte Projektbetreuung.	Die Maßnahmen werden im Rahmen des Monitorings festgelegt.	k.B.

+ positive Auswirkungen; 0 keine Auswirkungen; U unerhebliche Beeinträchtigung; - erhebliche Beeinträchtigung; -- schwerwiegende Beeinträchtigung; k.B. keine Bewertung

Gesamtbewertung des Vorhabens aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes:

Nach dem derzeitigen Stand des Wissens kommt es durch die Planungen zumeist zu keinen oder nur zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die geplanten Maßnahmen finden in einem Landschaftsschutzgebiet statt. Es werden jedoch dabei nur sehr kleinflächige Areale von den Planungen berührt, so dass es nicht zu einer Gefährdung der Schutzziele des LSG kommt. Seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten sind nicht nachhaltig betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen. Gleiches gilt auch für die Schutzgüter Klima und Luft. Die zu erwartende Steigerung der Lärmbelastung durch den zusätzlichen Verkehr ist aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der Vorbelastung der K 36 unerheblich.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung ergab, dass im Plangebiet seltene, gefährdete und streng geschützte Fledermausarten vorkommen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Tiere durch Tötung, Verlust von Quartieren oder Lebensraum kann jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (Kap. 3.2.4). Entsprechende Maßnahmen wurden im Rahmen des Fledermauskundlichen Gutachtens erarbeitet. Um einen dauerhaften Erhalt der artenreichen Fledermausfauna zu gewährleisten, ist darüber hinaus eine dauerhafte ökologische Begleitung des Vorhabens notwendig.

3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.2.3.1 bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung kommt es im Bereich der geplanten Zufahrt und des Parkplatzes zu einem kleinflächigen Verlust von Biotopen, die nur eine geringe bis mäßige naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen. Die beanspruchten Flächen werden bereits jetzt intensiv genutzt. Im Bereich des eigentlichen Urnenwaldes sind zunächst keine Veränderungen geplant. Aus Verkehrssicherungsgründen kann es jedoch notwendig werden, einzelne Äste oder Bäume zu entfernen. Damit kann der Verlust von Baumhöhlen, die als Quartiere von Fledermäusen genutzt werden, verbunden sein. Um eine Gefährdung der ortsansässigen Tiere zu vermeiden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Nachzeitigem Wissenstand kommt es hinsichtlich der anderen Schutzgüter nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

3.2.3.2 bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Planungen bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Der hochwertige Laubwaldbestand und die Nadelholzbestände werden auch weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Dieser Zustand unterscheidet sich aber nicht substantiell vom Zustand bei Durchführung der Planung.

3.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich liegt eine Vermeidung von Eingriffen in hochwertige Flächen dadurch vor, dass für die Zufahrt und den Parkplatz Flächen beansprucht werden, die intensiv vorbelastet sind und nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen. Die Einrichtung des Urnenwaldes soll darüber hinaus möglichst schonend und unter vollständigem Erhalt der Waldfunktion durchgeführt werden. Um eine mögliche Betroffenheit der ansässigen Fledermausfauna zu vermeiden, wurden im Rahmen eines Fledermauskundlichen Gutachtens verschiedene Maßnahmen erarbeitet.

Hierzu wird die unmittelbare Anbringung von 20 Fledermauskästen und -höhlen empfohlen, die dauerhaft zu betreuen und zu pflegen sind. In einem zweiten Schritt sind in fünf Jahren noch einmal 20 Kästen auszubringen, um weitergehende Quartierverluste auszugleichen.

Sollten Äste oder Gehölze beseitigt werden, so ist vorab eine Kontrolle auf Fledermausbesatz und ggf. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu treffen. Insgesamt ist das Projekt durch ein Monitoring dauerhaft zu begleiten. In diesem Rahmen kann auch der sich durch die Realisierung der Maßnahmen ergebende Ausgleichsbedarf festgelegt werden.

3.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Soweit die Einzelbetrachtung es erlaubt, ist davon auszugehen, dass dieser Standort einer vergleichenden Prüfung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten Stand hält. Das Vorhaben ist so konzipiert, dass das Waldstück mit einem minimalen Aufwand als Urnenwald genutzt werden kann.

3.3. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht greift auf eigene Erhebungen (Ökologisches und Artenschutzrechtliches Gutachten) und auf auszuwertendes Kartenmaterial (Boden, Wasser, Klima) sowie auf Darstellungen bestehender Pläne zurück. Die Eingriffswirkungen konnten damit hinreichend eingeschätzt werden.

3.4. Umweltüberwachung – Monitoring

Aufgrund der Hochwertigkeit des Waldstandortes in Bezug auf die Fledermausfauna ist eine dauerhafte ökologische Projektbetreuung notwendig. Das Schutz- und Maßnahmenkonzept sieht folgendes Vorgehen vor:

- Mit Genehmigungsreife: Anbringung von 20 Fledermauskästen (Flachkästen und Höhlen). Diese sind entsprechend der Ansprüche der einzelnen Arten in unterschiedlichen Höhen am bestehenden Baumbestand anzubringen.
- Mit Genehmigungsreife: vorbereitende Begehung mit der Friedhofsverwaltung und dem Forst zur Abstimmung ob und ggf. welche Äste/Gehölze aus Verkehrssicherungsgründen vorab beseitigt werden müssen.
- Fledermauskundliche Untersuchung auf Fledermausbesatz der betroffenen Gehölze; ggf. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ULB
- Besatzkontrolle der Fledermauskästen (3-4 mal jährlich zu unterschiedlichen Aktivitätszeiten) – direkt oder indirekt
- Soweit nötig Reinigung der Kästen und Auswechseln beschädigter Kästen (1 x jährlich)
- Nach fünf Jahren sind in einem zweiten Zyklus weitere 20 Kästen auszubringen. Dies geschieht, um sowohl den ggf. eingeschränkten Höhlenbau durch den Schwarzspecht auszugleichen als auch den Ausfall von aus Verkehrssicherungsgründen nicht mehr zur Verfügung stehenden Höhlen und Stammanrissen zu kompensieren.
- Bei Bedarf: immer wenn aus Verkehrssicherungsgründen ein Beseitigen von Ästen/Gehölzen nötig ist, ist eine fledermauskundliche Begleitung (s.o.) nötig. In der Vogelbrutzeit ist auch der Besatz auf Vögel zu überprüfen.
- Der Fledermausbestand sollte über das Jahr verteilt durch geeignete Methoden (Detektor, Netz) in den ersten 2 Jahren nach Einrichtung des Urnenwaldes und dann alle 3 Jahre überprüft und dokumentiert werden (Monitoring)

Mit Hilfe dieser Schutzmaßnahmen, der Projektbegleitung und dem Monitoring ist eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens gewährleistet. In diesem Rahmen kann auch der sich durch die Eingriffe ergebende Ausgleichsbedarf festgelegt werden.

4. Hinweise

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Flächen des Urnenwaldes sind einschließlich der Erschließungswege bereits durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf) nach Kampfstoffen abgesucht worden.

Altablagerung

Im Rahmen einer Luftbildauswertung wurde eine Altablagerung festgestellt (Hü 2849). Bei der Verdachtsfläche handelt es sich um eine Verfüllung. Nähere Hinweise zu den dort abgelagerten Materialien liegen nicht vor. Sollten bei eventuellen Bodeneingriffen im Bereich der Ablagerung Auffälligkeiten festgestellt werden, ist dieses unter Begleitung durch einen Altlastengutachter zu separieren und im Hinblick auf seine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung zu untersuchen. Die Kreisverwaltung Düren, *Bodenschutzbehörde*, ist zu beteiligen.

06.10.2009/ 22.02.2010